

zu Dr. 358/I, K. N. V.

(173)

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Altenbacher, Birghauer und Genossen vom 19. Mai 1920, betreffend die Freigabe der Raps- und Rübsenernte 1920, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Durch die Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, wurde lediglich die Beschlagnahme und Bewirtschaftung der Raps- und Rübsenernte des Jahres 1919 verfügt. Die Ernte des Jahres 1920 wurde jedoch, im Hinblick auf

die seither geänderten Verhältnisse, welche eine Einfuhr von Fettstoffen in jeder Menge ermöglichen, nicht beschlagnahmt.

Eine Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, ist nicht erforderlich, da ihre Wirksamkeit nach erfolgter Ablieferung der Ernte 1919 und der Verteilung der daraus gewonnenen Produkte von selbst erloschen ist.

Wien, 23. August 1920.